

Bundesgesetzblatt ²²¹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1992

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	222
19. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein	224
19. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	225
20. 2. 92	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	225
20. 2. 92	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	227
21. 2. 92	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren	229
21. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	232
21. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	232
24. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	233
25. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . .	233
26. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	234
27. 2. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens	235
27. 2. 92	Bekanntmachung der Vereinbarung zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen . . .	236
28. 2. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	238
6. 3. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Angola	239
9. 3. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sambia	242
23. 3. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	243

**Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen
der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 24. März 1992

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (BGBl. 1962 II S. 125) und auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1922 über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (RGBl. 1922 II S. 669) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet der Bundesminister der Justiz:

§ 1

Die von der Versammlung des besonderen Madrider Verbandes in der Sitzung vom 23. September bis 2. Oktober 1991 beschlossene Aufhebung von Satz 2 der Regel 2 Abs. 1 Buchstabe h der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 (BGBl. 1988 II S. 1102) und Änderung der in Regel 32 Abs. 1 der Ausführungsordnung in der Fassung vom 4. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 158) vorgesehenen Gebühren wird in Kraft gesetzt. Die Änderungen der Regel 32 Abs. 1 werden nachstehend mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 24. März 1992

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.
- (2) Am selben Tag treten die in § 1 bezeichneten Änderungen der Ausführungsordnung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, mit dessen Ablauf die in der Sitzung vom 23. September bis 2. Oktober 1991 beschlossenen Änderungen außer Kraft treten. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3

Mit Ablauf des 31. März 1992 treten, soweit es die Aufhebung von Satz 2 der Regel 2 Abs. 1 Buchstabe h der Ausführungsordnung betrifft, die Verordnung vom 8. Dezember 1988 (BGBl. 1988 II S. 1102) und, soweit es die Änderung der Gebühren betrifft, die Verordnung vom 14. März 1990 (BGBl. 1990 II S. 158) außer Kraft. Gleichzeitig treten insoweit die Beschlüsse der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes vom 22. April 1988 und 4. Oktober 1989 außer Kraft.

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung
von Marken**

**Modifications du Règlement d'exécution
de l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international
de marques**

(Übersetzung)

I.

I.

Les émoluments et taxes visés à la règle 32.1) du Règlement d'exécution, du 22 avril 1988, de l'Arrangement de Madrid concernant l'enregistrement international des Marques sont fixés comme suit, en francs suisses:

Die in Regel 32 Absatz 1 der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

	Fr.S.
a) Emoluments pour l'enregistrement international ou le renouvellement	
i) émoulement de base	
pour 20 ans (règles 10.1) et 25.1))	790
pour une première période de 10 ans (règle 10.1))	520
solde pour la deuxième période de 10 ans (règle 10.2))	660
ii) émoulement supplémentaire pour chaque classe de produits et de services en sus de la troisième (articles 7.1) et 8.2)b) de l'Arrangement)	88
iii) complément d'émoulement pour l'extension territoriale à un pays (articles 3 ^{me} , 7.1) et 8.2)c) de l'Arrangement)	88
b) Surtaxe	
i) pour une marque comprenant un élément figuratif ou pour une marque verbale dans un graphisme spécial, excepté lorsqu'elle est publiée en couleur (règle 9.1))	65
ii) pour une marque publiée en couleur (règle 9.2)ii))	400
c) Taxe de classement des produits et des services (règle 12.2))	
i) si les produits et les services n'ont pas été classés ou n'ont pas été groupés par classes	70
et par mot en sus du vingtième	4
ii) si le classement indiqué est incorrect, par mot	4
(mais aucune taxe si le nombre de mots qui ont fait l'objet du reclassement est égal ou inférieur à 19)	
d) Surtaxe pour l'utilisation du délai de grâce (règles 10.3) et 25.3)) : 50% des émoluments requis selon la lettre a)	
e) Taxe d'inscription d'une modification (article 9.4) de l'Arrangement et règle 20)	
i) extension territoriale demandée postérieurement à l'enregistrement international (article 3 ^{me} .2) et l'Arrangement)	160

	sfr.
a) Gebühren für die internationale Registrierung oder die Erneuerung	
i) Grundgebühr	
für 20 Jahre (Regel 10 Absatz 1 und Regel 25 Absatz 1)	790
für einen ersten Zeitabschnitt von 10 Jahren (Regel 10 Absatz 1)	520
Restbetrag für den zweiten Zeitabschnitt von 10 Jahren (Regel 10 Absatz 2)	660
ii) Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Waren und Dienstleistungen (Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) des Abkommens)	88
iii) Ergänzungsgebühr für die territoriale Ausdehnung des Schutzes auf ein Land (Artikel 3 ^{me} , Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) des Abkommens)	88
b) Zusatzgebühr	
i) für eine Marke, die einen bildlichen Bestandteil enthält, oder für eine Wortmarke in einer besonderen Schriftform, wenn sie nicht farbig veröffentlicht wird (Regel 9 Absatz 1)	65
ii) für eine farbig veröffentlichte Marke (Regel 9 Absatz 2 Ziffer ii))	400
c) Gebühr für die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen (Regel 12 Absatz 2)	
i) wenn die Waren und Dienstleistungen nicht klassifiziert oder nach Klassen gruppiert worden sind	70
sowie für jedes das zwanzigste Wort übersteigende Wort	4
ii) wenn die angegebene Klassifizierung unzutreffend ist, je Wort	4
(die Gebühr entfällt jedoch, wenn die Zahl der Worte, die Gegenstand der Umklassifizierung sind, 19 oder weniger beträgt)	
d) Zuschlagsgebühr für die Inanspruchnahme der Nachfrist (Regel 10 Absatz 3, Regel 25 Absatz 3) : 50% der gemäß Buchstabe a) zu zahlenden Gebühren	
e) Gebühr für die Eintragung einer Änderung (Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens und Regel 20)	
i) nach der internationalen Registrierung beantragte territoriale Ausdehnung des Schutzes (Artikel 3 ^{me} Absatz 2 des Abkommens)	160

	Fr.S.		sfr.
ii) transmission totale de l'enregistrement international	160	ii) vollständige Übertragung der internationalen Registrierung	160
iii) cession partielle de l'enregistrement international, pour une partie des produits et des services ou pour une partie des pays	160	iii) Teilübertragung der internationalen Registrierung für einen Teil der Waren und Dienstleistungen oder einen Teil der Länder	160
iv) limitation de la liste des produits et des services demandée postérieurement à l'enregistrement international, pour l'ensemble ou pour une partie des pays, sauf dans le cas visé à la règle 33.iv)	160	iv) nach der internationalen Registrierung beantragte Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen für alle oder für einen Teil der Länder, mit Ausnahme des in Regel 33 Ziffer iv) vorgesehenen Falles	160
v) modification du nom et de l'adresse du titulaire pour un seul enregistrement international	90	v) Änderung des Namens und der Anschrift des Inhabers für eine einzelne internationale Registrierung	90
pour chacun des enregistrements internationaux suivants du même titulaire, si la même modification est demandée en même temps	10	für jede weitere internationale Registrierung desselben Inhabers, wenn dieselbe Änderung gleichzeitig beantragt wird	10
f) Taxe de communication d'un renseignement sur le contenu du registre international (article 5 ^m .1) de l'Arrangement)		f) Gebühr für eine Auskunft über den Inhalt des internationalen Registers (Artikel 5 ^m Absatz 1 des Abkommens)	
i) établissement d'un extrait du registre jusqu'à trois pages	90	i) Anfertigung eines Registerauszuges bis zu 3 Seiten	90
pour chaque page en sus de la troisième	10	für jede über die dritte hinausgehende Seite	10
ii) autre attestation ou renseignement donné par écrit pour un seul enregistrement international	70	ii) andere schriftliche Bestätigungen oder Auskünfte für eine einzelne internationale Registrierung	70
pour chacun des enregistrements internationaux suivants du même titulaire, si le même renseignement est demandé en même temps	10	für jede weitere internationale Registrierung desselben Inhabers, wenn dieselbe Auskunft gleichzeitig beantragt wird	10
iii) autre renseignement donné verbalement, par enregistrement international	25	iii) andere mündlich erteilte Auskünfte je internationale Registrierung	25
iv) tiré à part ou photocopie de la publication d'un enregistrement international, par page	5	iv) Sonderdruck oder Fotokopie der Veröffentlichung der internationalen Registrierung, je Seite	5

II.

La présente modification entre en vigueur le 1^{er} avril 1992.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung der Methoden
zur Untersuchung und Beurteilung von Wein**

Vom 19. Februar 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 13. Oktober 1954 zur Vereinheitlichung der Methoden zur Untersuchung und Beurteilung von Wein (BGBl. 1959 II S. 456) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für das

Vereinigtes Königreich am 5. Juni 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. II S. 2211).

Bonn, den 19. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheldt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser-
und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 19. Februar 1992

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls für

Costa Rica

am 27. April 1992

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1118).

Bonn, den 19. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-bangladeschischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Februar 1992

Das in Dhaka am 20. Januar 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 20. Januar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit
1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 69,0 Mio. DM (in Worten: neunundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 39,0 Mio. DM (in Worten: neununddreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Viertes Bevölkerungs- und Gesundheitsprojekt“ („Fourth Population and Health Project“), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 30,0 Mio. DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Public Resource Management Adjustment Programme“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 20. Januar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Karl-Heinz Scholtyssek

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
 Faizur Rahman Chaudhury

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Februar 1992

Das in Kathmandu am 30. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. September 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Februar 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 17 000 000,— DM (in Worten: siebzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Der Finanzierungsbeitrag wird zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln und sonstigen Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet.

(3) Bei den einzuführenden Waren und Leistungen muß es sich um Waren und Dienstleistungen handeln, die in der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind. Der Finanzierungsbeitrag soll nur für Waren und Leistungen verwendet werden, für die Lieferverträge nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung des in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Finanzierungsvertrags im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

(1) Die aus dem Finanzierungsbeitrag eingeführten Düngemittel werden durch die Agricultural Inputs Corporation (im folgenden als AIC bezeichnet) in Nepal verkauft.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal zahlt 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) des Verkaufserlöses auf ein zinsloses Sonderkonto bei der Nepal Rastra Bank in Kathmandu ein, das unter der Bezeichnung „Treuhandkonto für Gegenwertmittel aus deutscher Düngemittelhilfe“ geführt werden soll. Die Zahlung erfolgt sechs Monate nach Verkauf der Düngemittel.

(3) Das Finanzministerium Seiner Majestät Regierung von Nepal wird zusammen mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu durch gemeinsame oder gleichlautende Anweisungen über das Guthaben verfügen. Beide erhalten laufende Kontoauszüge und haben das Recht, die Einzahlung fälliger Zahlungen auf das Konto zu kontrollieren.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 30. September 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Martin Schneller

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
Shashi Narayan Shah

Anlage
zum Abkommen vom 30. September 1991
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Dienstleistungen, die gemäß Artikel 1 dieses Abkommens aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einschließlich Ausrüstung für Erosionsschutzmaßnahmen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung im Königreich Nepal von Bedeutung sind,
 - f) kommunale Sonderfahrzeuge und Ausrüstungen,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Abkommens
über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren**

Vom 21. Februar 1992

Das in Bonn am 13. Juni 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ist nach seinem Artikel 19

am 4. Januar 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Errichtung und die Tätigkeit von Kulturzentren
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
– im folgenden „Seiten“ genannt –

auf der Grundlage des Vertrags vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und des Abkommens vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit,

geleitet von den Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975, des Abschließenden Dokuments des Madrider Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 6. September 1983 sowie des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 15. Januar 1989,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zum Zweck der gegenseitigen Kenntnis des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, insbesondere in der Kunst, den Wissenschaften, der Technik, dem Bildungswesen sowie in den anderen Bereichen beider Seiten weiter zu festigen und zu entwickeln,

überzeugt, daß durch diese Zusammenarbeit eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses der kulturellen Werte beider Seiten gefördert wird –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Beide Seiten werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Kulturzentren, im weiteren „Zentren“ genannt, errichten.

(2) Das Zentrum der Bundesrepublik Deutschland hat seinen Sitz in Moskau. Das Zentrum der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Die Errichtung der Zentren beider Seiten erfolgt möglichst unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichzeitigkeit.

(4) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und mit Rücksicht auf die vorhandenen Möglichkeiten werden beide Seiten die Frage der Schaffung von weiteren Zentren oder Zweigstellen in anderen Städten der jeweils anderen Seite prüfen.

Artikel 2

(1) Jede der beiden Seiten trägt die finanziellen Lasten für Ausstattung und Betrieb ihres Zentrums.

Die Modalitäten zur Finanzierung der Errichtung und des Betriebs der Zentren werden unter Beachtung des Prinzips einer devisenfreien Verrechnung in einem gesonderten Protokoll festgelegt.

(2) Die Ausstattung der Zentren einschließlich der technischen Geräte sowie ihr Vermögen sind Eigentum der jeweils entsendenden Seite.

(3) Beide Seiten gewährleisten, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit angemessene Räumlichkeiten bzw. Grundstücke für die Unterbringung und den Betrieb der Zentren zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3

(1) Die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentren trägt die entsendende Seite, vertreten durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau und durch die Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Bonn.

(2) Das Zentrum der Bundesrepublik Deutschland wird unter der Leitung des „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“, München, tätig sein. Das Zentrum der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird unter der Leitung der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Bonn tätig sein.

(3) Erforderliche Unterstützung bei der Tätigkeit der Zentren leisten die jeweiligen staatlichen kulturellen Einrichtungen, zuständigen Behörden sowie gesellschaftliche Organisationen und künstlerische Verbände beider Seiten.

(4) Die Zentren können mit diesen Stellen und Organisationen direkte Beziehungen aufnehmen und unmittelbar verkehren.

Artikel 4

In ihrer Tätigkeit können sich die Zentren an der Realisierung der jeweils geltenden Programme der kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten sowie zwischen staatlichen kulturellen Einrichtungen, künstlerischen Verbänden und Vereinigungen und gesellschaftlichen Organisationen beider Seiten beteiligen.

Artikel 5

(1) Der Tätigkeitsbereich der Zentren umfaßt:

1. Durchführung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Ausstellungen, Symposien, literarische Lesungen, Musik-, Theater- und Filmvorführungen sowie andere vergleichbare Darbietungen;
2. Abhaltung von öffentlichen Veranstaltungen (zum Beispiel auch anlässlich nationaler Feier- und Gedenktage) und Pressekonferenzen mit Vertretern des kulturellen und öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Technik sowie der Massenmedien beider Seiten zu gesellschaftspolitischen, kulturellen und wissenschaftlich-technischen Themen;
3. Einrichtung einer Bibliothek und eines Lesesaals mit Druck- und audiovisuellen Medien zu gesellschaftspolitischen, historischen, landeskundlichen, belletristischen und wissenschaftlich-technischen Themen sowie Nachschlageliteratur einschließlich des Rechts der Ausleihe dieses Materials an Personen, staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen zur zeitweiligen Nutzung;
4. Verbreitung von Informationsschriften und Nachschlagematerial über das Herkunftsland des Zentrums, einschließlich Bücher, Bildbände, Zeitschriften, Zeitungen, Photos, eigene Veröffentlichungen und Informationsbulletins unter Beachtung des Gegenseitigkeitsgrundsatzes hinsichtlich des Umfangs des Materials;
5. Einrichtung von Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache und der Sprachen der Völker der Union der

Sozialistischen Sowjetrepubliken; Angebot von Programmen sowie Überlassung von Lehrmaterialien zur fachlichen Fortbildung von Sprachlehrern;

6. Beratung von Studenten und Fachleuten mit Interesse für das Bildungssystem und den Fremdsprachenunterricht der jeweils anderen Seite sowie Erfahrungsaustausch über Prüfungswesen der jeweils unterrichteten Sprachen;
7. Öffentliche Vorführung von künstlerischen, dokumentarischen und populärwissenschaftlichen Filmen sowie von Amateurfilmen; Veranstaltung von Konzerten und Auftritten von Künstlern sowie Laienkunstschaffenden beider Seiten;
8. Durchführung von Ausstellungen über verschiedene Bereiche des Lebens und Wirkens der jeweils entsendenden Seite;
9. Einrichtung von Laienzirkeln für Literatur, Musik, Tanz, Theater, Film, bildende und angewandte Kunst und andere kulturelle Bereiche sowie für Wissenschaft und Technik;
10. Durchführung kultureller und wissenschaftlich-technischer Programme, Begegnungen und anderer ähnlicher Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

(2) Nach Vereinbarung zwischen beiden Seiten können auch andere Arbeitsformen genutzt werden.

Artikel 6

(1) Für die Abwicklung ihrer Tätigkeit können die Zentren erforderliche Einrichtungen, darunter audiovisuelle und computertechnische Mittel, Telexverbindungen und andere moderne technische Mittel einsetzen.

(2) In Absprache mit den zuständigen Stellen und Organisationen der jeweils anderen Seite können die Zentren ihre Tätigkeit gemäß Artikel 5 auch außerhalb der Räumlichkeiten und des Sitzorts der Zentren ausüben.

Artikel 7

Die Tätigkeit der Zentren erfolgt gemäß den jeweils geltenden Normen des Völkerrechts, den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften des Empfangsstaats und gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 8

(1) Beide Seiten stellen den ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu den Zentren sowie deren normalen Betrieb sicher.

(2) Beide Seiten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um für die Tätigkeit der Zentren günstige Voraussetzungen zu schaffen und um die Sicherheit der an ihren Tätigkeiten teilnehmenden Personen sicherzustellen.

Artikel 9

Als juristische Person des Zentrums der Bundesrepublik Deutschland in Moskau tritt das „Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V.“, München, auf.

Auf Ersuchen des Zentrums der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Stuttgart und gemäß den geltenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaats wird dem Zentrum der Status einer juristischen Person eingeräumt.

Artikel 10

(1) Die Zentren verfolgen nicht das Ziel, aus ihrer Tätigkeit Gewinn zu erzielen. Sie können jedoch für eine teilweise Deckung der Unkosten für Sprachkurse sowie für andere Veranstaltungen Gebühren erheben.

(2) Für den Eigenbedarf der Zentren können Cafeterias eingerichtet werden.

(3) Die Zentren können im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften des Empfangsstaats Gegenstände kulturellen Charakters verkaufen, die in Zusammenhang mit von ihnen durchgeführten Veranstaltungen stehen.

Artikel 11

(1) Die Zentren werden von Direktoren geleitet, die Vertreter der jeweils entsendenden Seite sind und die von den jeweils zuständigen Organisationen ernannt werden. Über ihre Ernennung unterrichten die Seiten einander auf offiziellem Wege.

(2) Außer einem Direktor und einem stellvertretenden Direktor kann jede Seite weitere Bedienstete zur Erfüllung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten und für Verwaltungsaufgaben an ihr Zentrum entsenden.

(3) Die Anzahl der in den Zentren tätigen Mitarbeiter sowie deren dienstlicher Status wird im gegenseitigen Einvernehmen auf offiziellem Wege zwischen beiden Seiten festgelegt.

(4) Beide Seiten unterrichten einander über Dienstantritt und Dienstbeendigung der Mitarbeiter ihrer Zentren.

Artikel 12

Neben dem entsandten Personal können die Zentren auch Ortskräfte unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einstellen. Deren Arbeitsverhältnisse richten sich nach den im Empfangsstaat geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften.

Artikel 13

(1) Beide Seiten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur rechtzeitigen Erteilung der Sichtvermerke und Aufenthaltsgenehmigungen für die zur Tätigkeit in das Zentrum der jeweils anderen Seite entsandten Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und ledige minderjährige Kinder).

Die Frage der Erteilung von Mehrfachvisa an die Mitarbeiter der Zentren wird zwischen den beiden Seiten entsprechend den im jeweiligen Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt.

(2) Die in den Zentren beschäftigten entsandten Mitarbeiter benötigen für die Beschäftigung in den Zentren keine Arbeits-erlaubnis.

Artikel 14

Die Seite der Bundesrepublik Deutschland gewährt, falls erforderlich, die nötige Unterstützung bei der Anmietung von Wohnungen für Mitarbeiter, die zur Tätigkeit in das Zentrum der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken entsandt werden.

Die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken versorgt, falls erforderlich, die Mitarbeiter, die zur Tätigkeit in das Zentrum der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, zu den für Mitarbeiter ausländischer diplomatischer oder konsularischer Einrichtungen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geltenden Bedingungen mit Wohnungen.

Artikel 15

Die beiden Seiten gewähren im Rahmen der im Empfangsstaat jeweils geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Zöllen und Abgaben

- auf die einzuführenden Ausstattungsgegenstände und Kraftfahrzeuge der Zentren sowie auf andere Gegenstände, die für die Errichtung und die Tätigkeit der Zentren bestimmt sind,
- auf einzuführendes persönliches Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeuge, von entsandten Mitarbeitern sowie deren im Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Artikel 16

(1) Jede Seite gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dem Zentrum der anderen Seite für die von ihm erbrachten Leistungen Befreiung von der Umsatzsteuer im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und Bestimmungen.

(2) Gemäß den Bestimmungen des Abkommens vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und von Vermögen werden die zuständigen Behörden eine Verständigung zur Frage der Besteuerung der Vergütungen der zur Tätigkeit an die Zentren entsandten Mitarbeiter durch den Entsendestaat herbeiführen.

(3) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der Zentren und deren Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Briefwechsel auf offiziellem Wege geregelt.

Artikel 17

(1) Die Erfüllung dieses Abkommens beobachten seitens der Bundesrepublik Deutschland das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland, seitens der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

(2) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege oder auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 13 des Abkommens vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit beigelegt.

Artikel 18

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 19

Dieses Abkommen tritt am Tage nach Austausch der Noten in Kraft, durch die beide Seiten einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an geschlossen. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern es nicht von einer der beiden Seiten spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Zentren stellen ihre Tätigkeit an dem Tage ein, an dem dieses Abkommen außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 13. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Schewardnadse

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 21. Februar 1992

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung (BGBl. 1973 II S. 1069; 1985 II S. 81) ist nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Paraguay	am 2. Januar 1992
Sambia	am 2. Januar 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1147).

Bonn, den 21. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 21. Februar 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Finnland	am 16. September 1991
Liechtenstein	am 22. Mai 1991
Schweiz	am 25. April 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei der Unterzeichnung und gleichzeitigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

«La Convention ne contenant aucune clause spécifique de dénonciation, le Conseil fédéral suisse considère qu'elle est néanmoins dénonçable en vertu de l'article 56 de la Convention de Vienne sur le droit des traités du 23 mai 1969.

Le Conseil fédéral suisse déclare que la compétence des cantons en matière d'éducation, telle qu'elle découle de la Constitution fédérale, et l'autonomie universitaire

„Obwohl das Übereinkommen keine besondere Kündigungsklausel enthält, ist der schweizerische Bundesrat der Auffassung, daß es nach Artikel 56 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge gekündigt werden kann.

Der schweizerische Bundesrat erklärt, daß hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens die Zuständigkeit der Kantone für das Bildungswesen, wie sie sich aus der

sont réservées quant à l'application de la Convention.»

Bundesverfassung ergibt, und die Hochschulautonomie vorbehalten bleiben.“

Tschechoslowakei

am

26. März 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1982 (BGBl. II S. 945).

Bonn, den 21. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 24. Februar 1992

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	3. November 1991
Malaysia	am	31. Oktober 1991
Malediven	am	20. Februar 1991
Marshallinseln	am	8. September 1991
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	29. Mai 1991
Simbabwe	am	12. Juni 1991.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1991 (BGBl. II S. 673).

Bonn, den 24. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 25. Februar 1992

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Albanien	am	27. April 1991
Belize	am	6. Januar 1991
Namibia	am	30. Mai 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. II S. 515).

Bonn, den 25. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern
und der Sendeunternehmen**

Vom 26. Februar 1992

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Spanien

am 14. November 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Article 5

Artikel 5

Le Gouvernement espagnol déclare, conformément au paragraphe 3 de l'article 5 de la Convention relatif à la protection des phonogrammes, qu'il rejette le critère de la première publication. Il appliquera donc le critère de la première fixation.

In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens erklärt die spanische Regierung bezüglich des Schutzes der Tonträger, daß sie das Merkmal der ersten Veröffentlichung ablehnt. Sie wendet folglich das Merkmal der ersten Festlegung an.

Article 6

Artikel 6

Le Gouvernement espagnol déclare, conformément au paragraphe 2 de l'article 6 de la Convention, qu'il n'accordera de protection à des émissions que si le siège social de l'organisme de radiodiffusion est situé dans un autre Etat contractant et si l'émission a été diffusée par un émetteur situé sur le territoire du même Etat contractant.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens erklärt die spanische Regierung, daß sie Sendungen nur Schutz gewähren wird, wenn der Sitz des Sendeunternehmens in einem anderen vertragschließenden Staat liegt und die Sendung von einem im Gebiet desselben vertragschließenden Staates gelegenen Sender ausgestrahlt worden ist.

Article 16

Artikel 16

Le Gouvernement espagnol, conformément aux dispositions du paragraphe 1 de l'article 16 de la Convention, déclare ce qui suit en ce qui concerne l'article 12 de cette dernière:

In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens erklärt die spanische Regierung hinsichtlich des Artikels 12 dieses Abkommens folgendes:

En premier lieu, conformément aux dispositions du point iii) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 16 de la Convention, il déclare qu'il n'appliquera pas les dispositions de l'article 12 en ce qui concerne les phonogrammes dont le producteur n'est pas ressortissant d'un Etat contractant.

Erstens erklärt sie in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii des Abkommens, daß sie die Bestimmungen des Artikels 12 für Tonträger nicht anwenden wird, deren Hersteller nicht Angehöriger eines vertragschließenden Staates ist.

En second lieu, le Gouvernement espagnol déclare qu'en ce qui concerne les phonogrammes dont le producteur est ressortissant d'un autre Etat contractant, il limitera l'étendue et la durée de la protection prévue à l'article 12 à celles de la protection que ce dernier Etat contractant accorde aux phonogrammes fixés pour la première fois par un

Zweitens erklärt die spanische Regierung in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens, daß sie für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des in Artikel 12 vorgesehenen Schutzes auf den Umfang und die Dauer des Schutzes

ressortissant espagnol, conformément aux dispositions du point iv) de l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 16 de la Convention.

beschränken wird, den dieser vertragschließende Staat den Tonträgern gewährt, die erstmals von einem spanischen Staatsangehörigen festgelegt worden sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (BGBl. II S. 139).

Bonn, den 26. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 27. Februar 1992

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1991 zu dem Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (BGBl. 1991 II S. 354) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 32 Abs. 2, das dazugehörige Protokoll und der Notenwechsel vom selben Tag sowie die Note vom 3. November 1989

am 21. August 1991

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 21. August 1991 in Washington ausgetauscht worden.

In der amerikanischen Ratifikationsurkunde wird zum Ausdruck gebracht, daß der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika durch seine Entschliebung vom 18. September 1990, der zwei Drittel der anwesenden Senatoren zustimmten, über die Ratifikation des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls beraten hat und vorbehaltlich der folgenden Klarstellung seine Zustimmung dazu erteilte:

„Im Fall einer Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unter der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird das Abkommen nach seinen Bestimmungen auf Personen, die in dem derzeit die Deutsche Demokratische Republik umfassenden Gebiet ansässig sind, auf Einkünfte aus Quellen in diesem Gebiet und auf dort gelegenes Vermögen erst dann Anwendung finden, wenn die Gesetze, aufgrund deren die unter das Abkommen fallenden innerstaatlichen Steuern in dem derzeit die Deutsche Demokratische Republik umfassenden Gebiet erhoben werden, und die Gesetze, aufgrund deren die unter das Abkommen fallenden innerstaatlichen Steuern in dem der-

zeit die Bundesrepublik Deutschland umfassenden Gebiet erhoben werden, inhaltlich übereinstimmen. Der vorstehende Satz läßt die Anwendung des Abkommens auf das Einkommen oder Vermögen, auf das das Abkommen ohne Vereinbarung Anwendung fände, unberührt."

Die Ratifikation des Abkommens und des dazugehörigen Protokolls erfolgte vorbehaltlich der vorstehenden Klarstellung.

Bonn, den 27. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung
der Vereinbarung zum deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen
Vom 27. Februar 1992

In Washington ist durch Notenwechsel vom 21. August 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung zum Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (BGBl. 1991 II S. 354) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 21. August 1991

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Der Geschäftsträger a.i.
der Bundesrepublik Deutschland

Washington, D.C., den 21. August 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem heutigen Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (das „Abkommen“) Bezug zu nehmen auf Ihre Note vom 21. August 1991 mit folgendem Wortlaut:

„Ich nehme Bezug auf das am 29. August 1989 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern (das „Abkommen“) und auf die jüngsten Erörterungen zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über den Beitritt des Gebiets der früheren Deutschen Demokratischen Republik und des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich zum 2. Oktober 1990 nicht galt (insgesamt „die neuen Bundesländer“), zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990.

Bei diesen Erörterungen hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika davon unterrichtet, daß nach dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (der „Einigungsvertrag“) das gesamte Recht der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie auf die Erbschafts- und Schenkungsteuern am 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern in Kraft tritt. Meine Regierung wäre dankbar, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigte, daß dieses Recht in seiner Gesamtheit am 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern tatsächlich in Kraft getreten ist und daß dieses Recht auch die unter Artikel 2 des Abkommens fallenden Steuern einschließt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ferner davon unterrichtet, daß Gesetze zu zeitlich befristeten Steuererleichterungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern im Juni 1991 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 verabschiedet worden sind. Die Gesetze sehen folgende Maßnahmen – und auf steuerlichem Gebiet nur diese – für die neuen Bundesländer vor:

Die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer werden in den neuen Bundesländern eingeführt, wegen verwaltungstechnischer Schwierigkeiten aber erst ab Januar 1993 erhoben.

Bei bestimmten unternehmerischen Vermögenswerten in den neuen Bundesländern ist im Rahmen von Bestimmungen, die nur geringfügig günstiger sind als die in § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes für Investitionen in bestimmten Gebieten innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 2. Oktober 1990 enthaltenen Bestimmungen, eine beschleunigte Abschreibung zulässig. Die beschleunigte Abschreibung ist begrenzt auf 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts und muß innerhalb von fünf Jahren (einschließlich des Jahres der Anschaffung oder Herstellung) in Anspruch genommen werden. Diese Bestimmung gilt nur bis zum Inkrafttreten umfassenderer Steuerreformgesetze, die in dieser Legislaturperiode eingebracht werden sollen.

Bis zum Inkrafttreten der umfassenden Steuerreformgesetze gelten für in den neuen Bundesländern ansässige oder dort

überwiegend erwerbstätige Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer zusätzliche jährliche Freibeträge von 600 DM für Alleinstehende und 1 200 DM für Verheiratete.

Meine Regierung wäre dankbar, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Vorstehende bestätigte.

Ferner wäre meine Regierung dankbar, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Punkte bestätigte:

1. Abgesehen von zeitlich befristeten Steuererleichterungen, die im vorstehenden Absatz dargelegt sind, sind für die neuen Bundesländer bis zu diesem Zeitpunkt keine Investitionszulagenregelungen – mit Ausnahme der in dem folgenden Absatz genannten – und keine anderen besonderen steuerlichen Maßnahmen erlassen, verkündet oder in anderer Weise verabschiedet worden, noch galten derartige Maßnahmen in den neuen Bundesländern zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1990; und
2. die begrenzten finanziellen Zuschüsse zu bestimmten unternehmerischen Investitionen in Vermögenswerte gemäß der nach dem Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übergegangenen Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 41 Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 2775), ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 durch das Investitionszulagengesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I Seite 1322) wirken sich nicht auf die Durchführung der Gesetze aus, nach denen die unter das Abkommen fallenden nationalen Steuern erhoben werden.

Vorbehaltlich der Bestätigung des Vorstehenden bestätigt meine Regierung, daß die Gesetze, nach denen die unter das Abkommen fallenden nationalen Steuern in den neuen Bundesländern erhoben werden, und die Gesetze, nach denen die unter das Abkommen fallenden nationalen Steuern in den alten Bundesländern erhoben werden, ab 1. Januar 1991 als materiell identisch angesehen werden, wie dies durch die Erklärung gefordert wird, in der der Senat der Vereinigten Staaten seine Stellungnahme und seine Zustimmung zu der Ratifikation gegeben hat.

Meine Regierung möchte diese Gelegenheit benutzen, um erneut ihren Wunsch nach Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Steuerangelegenheiten unter gebührender Beachtung der Souveränität des jeweiligen Landes zu bekräftigen. In diesem Rahmen schlägt meine Regierung vor, daß unsere beiden Regierungen feststellen, daß ein wichtiger Grundsatz bei den Verhandlungen über das Abkommen darin bestand, daß in dem jeweils anderen Vertragsstaat besondere Steuerbefreiungen, Steuererleichterungen oder mittelbar mit der Besteuerung verbundene Vorrechte, die die Steuerbelastung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in einem Vertragsstaat innerhalb des territorialen Geltungsbereichs des Abkommens erheblich vermindern, nicht gewährt werden. Meine Regierung schlägt ferner vor, daß, sollte entgegen heutiger Absicht ein Vertragsstaat besondere steuerliche Maßnahmen ergreifen, die die Steuerbelastung einer bestimmten Gruppe Steuerpflichtiger innerhalb des territorialen Geltungsbereichs des Abkommens erheblich vermindern, unsere beiden Regierungen erklären, in Konsultationen einzutreten und gegebenenfalls Maßnahmen nach den Artikeln 26 und 28 zu treffen oder erforderlichenfalls das Abkommen zu ändern, um Steuerpflichtigen, die diese Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wollen, die Abkommensvorteile zu versagen. Meine Regierung wäre dankbar, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Zustimmung zu dem Vorstehenden bestätigte.

Vorbehaltlich der Bestätigung des Vorstehenden und der Zustimmung zu den vorstehenden Vorschlägen schlage ich vor, daß unsere beiden Regierungen feststellen, daß das Abkommen ab 1. Januar 1991 auf die in den neuen Bundesländern ansässigen Steuerpflichtigen und auf Einkünfte aus Quellen innerhalb der neuen Bundesländer sowie auf dort gelegenes Vermögen Anwendung findet, und ferner vereinbaren, die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich auszutauschen.

Sollten die vorstehenden Vorschläge die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finden, schlage ich vor, daß diese Note und Ihre Antwortnote, mit der Sie Vorstehendes bestätigen und den Vorschlägen zustimmen, eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen im Rahmen dieses

Abkommens bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, dessen Datum Ihre Antwortnote trägt.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß meine Regierung die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gewünschten Bestätigungen abgibt und sich mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten einverstanden erklärt. Demgemäß bilden Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen im Rahmen des Abkommens, die am heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Fritjof von Nordenskjöld

Seiner Exzellenz
dem Außenminister der
Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn James A. Baker 3rd
Washington, D.C.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 28. Februar 1992

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Guinea	am	30. Oktober 1991
Mongolei	am	17. September 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1991 (BGBl. II S. 1068).

Bonn, den 28. Februar 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Angola**

Vom 6. März 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Volksrepublik Angola gerichtete Verbalnote vom 28. Februar 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1992 (BGBl. II S. 187).

Bonn, den 6. März 1992

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt**

Anlage

1. Vereinbarung vom 11. November 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
2. Abkommen vom 25. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
3. Abkommen vom 25. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über den Luftverkehr
4. Abkommen vom 25. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Handelsabkommen vom 25. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola
6. Abkommen vom 25. August 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
7. Abkommen vom 4. April 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Entsendung von Spezialisten der Deutschen Demokratischen Republik in die Volksrepublik Angola
8. Abkommen vom 23. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt
9. Abkommen vom 23. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transportwesens
10. Abkommen vom 23. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie und des Bergbaus
11. Vertrag vom 19. Februar 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Freundschaft und Zusammenarbeit (BGBl. 1979 II S. 57, 1981 II S. 91)
12. Aktionsprogramm vom 19. Februar 1979 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft der Volksrepublik Angola über die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft
13. Vereinbarung vom 2. November 1979 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Provinzkoordinierung der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Wirtschaft
14. Statut vom 2. November 1979 für den Gemeinsamen Wirtschaftsausschuß für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola
15. Abkommen vom 23. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
16. Abkommen vom 7. März 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über den Einsatz von Brigaden der Freien Deutschen Jugend in der Volksrepublik Angola
17. Protokoll vom 28. Juli 1981 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Provinzkoordinierung der Volksrepublik Angola über die Weiterführung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kommunalen Wirtschaft
18. Vereinbarung vom 14. Oktober 1981 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Industrie der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schwermaschinen- und Anlagenbaus
19. Vereinbarung vom 14. Oktober 1981 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Industrie der Volksrepublik Angola
20. Vereinbarung vom 14. Oktober 1981 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energie der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Elektroenergie und Elektrotechnik

21. Vereinbarung vom 14. Oktober 1981 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaft der Volksrepublik Angola über die Vertiefung der beiderseitigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft
22. Vertrag vom 14. Oktober 1981 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBl. 1982 II S. 8, 1984 II S. 26)
23. Vereinbarung vom 28. Oktober 1981 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bauwesen der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schwermaschinen- und Anlagenbaus
24. Vereinbarung vom 1. September 1982 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Staatssicherheit der Volksrepublik Angola
25. Abkommen vom 11. September 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der Schaffung von Informationssystemen auf Grundlage der Daten- und Bürotechnik in der Volksrepublik Angola
26. Protokoll vom 21. Oktober 1983 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit für die Jahre 1983 bis 1985
27. Konsularvertrag vom 6. Oktober 1984 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola (GBl. 1985 II S. 33)
28. Abkommen vom 29. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
29. Abkommen vom 2. Juli 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Zeitraum 1986 bis 1990
30. Protokoll vom 5. Dezember 1986 über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. März 1985
31. Abkommen vom 8. Januar 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Gewährung kommerzieller Kredite
32. Protokoll vom 8. Januar 1987 der 6. Tagung des Gemeinsamen Wirtschaftsausschusses Deutsche Demokratische Republik/Volksrepublik Angola
33. Abkommen vom 17. März 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Graden
34. Vereinbarung vom 10. Juli 1987 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Volksrepublik Angola über die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Außenhandelskadern der Volksrepublik Angola
35. Vereinbarung vom 11. Oktober 1988 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Volksrepublik Angola zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Angola über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
36. Protokoll vom 1. Juni 1990 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 29. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Angolas über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
37. Vereinbarung vom 1. Juni 1990 zum Protokoll vom selben Tag zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 29. März 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Angolas über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung angolanischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Sambia**

Vom 9. März 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Sambia gerichtete Verbalnote vom 6. März 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1992 (BGBl. II S. 239).

Bonn, den 9. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Anlage

1. Abkommen vom 11. November 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Sambia über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
2. Handelsabkommen vom 11. November 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Sambia
3. Abkommen vom 11. November 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Sambia über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
4. Kommuniqué vom 21. Februar 1973 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia
5. Abkommen vom 21. Februar 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Sambia über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
6. Statut vom 28. Juni 1979 der Gemeinsamen Kommission für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit Deutsche Demokratische Republik/Republik Sambia
7. Abkommen vom 23. August 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Sambia über den Luftverkehr
8. Vereinbarung vom 27. August 1980 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem sambischen Sicherheits- und Nachrichtendienst
9. Vertrag vom 20. Januar 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe (GBl. 1986 II S. 17, 1987 II S. 16)

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentreueenarbeitsvertrag**

Vom 23. März 1992

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 2. Oktober 1991 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zu der Ausführungsordnung zum Patentreueenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderung wird aufgrund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentreueenabkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekanntgemacht; sie ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1985 (BGBl. II S. 1713).

Bonn, den 23. März 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Änderungen des Gebührenverzeichnisses
im Anhang zu der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

gemäß Beschluß der PCT-Versammlung vom 2. Oktober 1991

**Amendments to the Schedule of Fees
annexed to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation (PCT) Union on October 2, 1991

**Modifications du barème de taxes
annexé au règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union Internationale de coopération
en matière de brevets (Union PCT), le 2^e octobre 1991

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

(Übersetzung)

Schedule of Fees	Barème de Taxes	Gebührenverzeichnis
Fees	Taxes	Gebühr
Amounts	Montants	Betrag
<p>1. Basic Fee: [Rule 15.2(a)]</p> <p>(i) if the international application contains not more than 30 sheets 762 Swiss francs</p> <p>(ii) if the international application contains more than 30 sheets 762 Swiss francs plus 15 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets</p>	<p>1. Taxe de base: [règle 15.2.a)]</p> <p>(i) si la demande internationale ne comporte pas plus de 30 feuilles 762 francs suisses</p> <p>(ii) si la demande internationale comporte plus de 30 feuilles 762 francs suisses plus 15 francs suisses par feuille à compter de la 31^e</p>	<p>1. Grundgebühr: (Regel 15.2 Absatz a)</p> <p>(i) falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält 762 Schweizer Franken</p> <p>(ii) falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält 762 Schweizer Franken und 15 Schweizer Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt</p>
<p>2. Designation Fee: [Rule 15.2(a)]</p> <p>185 Swiss francs per designation for which the fee is due, with a maximum of 1,850 Swiss francs, (any such designation in excess of 10 being free of charge)</p>	<p>2. Taxe de désignation: [règle 15.2.a)]</p> <p>185 francs suisses par désignation soumise à la taxe, avec un maximum de 1.850 francs suisses, (toute désignation soumise à la taxe à compter de la 11^e étant gratuite)</p>	<p>2. Bestimmungsgebühr: (Regel 15.2 Absatz a)</p> <p>185 Schweizer Franken für jede gebührenpflichtige Bestimmung, höchstens jedoch 1,850 Schweizer Franken (jede über 10 hinausgehende Bestimmung ist gebührenfrei)</p>
<p>3. Handling Fee: [Rule 57.2(a)]</p> <p>233 Swiss francs</p>	<p>3. Taxe de traitement: [règle 57.2.a)]</p> <p>233 francs suisses</p>	<p>3. Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz a)</p> <p>233 Schweizer Franken</p>
<p>4. Supplement to the Handling Fee: [Rule 57.2(b)]</p> <p>233 Swiss francs</p>	<p>4. Supplément à la taxe de traitement: [règle 57.2.b)]</p> <p>233 francs suisses</p>	<p>4. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz b)</p> <p>233 Schweizer Franken</p>
<p>Surcharges</p> <p>5. Surcharge for late payment: [Rule 16^{bis}.2(a)]</p> <p>Minimum: 289 Swiss francs</p> <p>Maximum: 728 Swiss francs</p>	<p>Surtaxes</p> <p>5. Surtaxe pour paiement tardif: [règle 16^{bis}.2.a)]</p> <p>Minimum: 289 francs suisses</p> <p>Maximum: 728 francs suisses</p>	<p>Zuschlagsgebühr</p> <p>5. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung: (Regel 16^{bis}.2 Absatz a)</p> <p>Mindestbetrag: 289 Schweizer Franken</p> <p>Höchstbetrag: 728 Schweizer Franken</p>